



1. Amtliche Mitteilung

Änderungen Statut Regionalliga Südwest zum 01.09.2023 bzw. 01.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH Änderungen des Statuts der Regionalliga Südwest beschlossen hat. Die folgenden Ordnungsänderungen traten, mit Ausnahme des §38 der Spielordnung, welcher erst zum 01. Oktober 2023 in Kraft tritt, zum 01. September 2023 in Kraft.

Anpassungen Spielordnung

Paragraph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
§ 38	Spielervermittlung	Für die Spielervermittlung Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern „der FIFA Football Agent Regulations“ in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Football Agents Spielervermittlung (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spielervermittlung Football Agents unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.	Anpassung in DFB Spielordnung – Tritt erst zum 1.10.2023 in Kraft
§ 50 (2)	Spielplangestaltung und Austragungsorte	2. Meisterschaftsspiele der Regionalliga Südwest sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft im Rahmen des wettbewerbsbezogenen Melde-/Zulassungsverfahrens nachgewiesenen gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet die RLSW Regionalliga Südwest GmbH.	Anpassung in DFB Spielordnung

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX

Anpassungen Finanzordnung (Anhang 1: Kosten- und Entschädigungsordnung Sportgerichtsbarkeit RLSW Regionalliga Südwest GmbH, 2. Teil Entschädigungsordnung)

Paragraph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
§ 2	Umfang der Abgeltung	<p>Das Tagesgeld für die Teilnahme an Sitzungen wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.</p> <p>Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die angemessene individuelle Vorbereitungszeit Vor- und Nachbereitungszeit, sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.</p> <p>Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mindestens 3 und bis zu 6 Stunden gezahlt.</p> <p>Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als 6 Stunden gezahlt.</p> <p><u>Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.</u></p> <p>Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichterentscheidungen eines Richters des Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.</p>	Ergänzung der DFB-Vergütungsordnung
§ 4	Videokonferenzen	Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgeldes nach der Dauer der Sitzung inklusive angemessener Vor- und Nachberei-	Ergänzung der DFB-Vergütungsordnung

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX

		tungszeit sowie Dauer der Sitzung, soweit Reisezeiten nicht anfallen. <u>Ein Anspruch auf Tagesgeld besteht in diesem Fall ab einer zeitlichen Beanspruchung aus der Sitzungsteilnahme von mehr als einer Stunde.</u>	
§ 5	Vorsitzende	Die Vorsitzenden des Sport- und Berufungsgerechters erhalten für die Planung und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung pro mündlicher Verhandlung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. Der einer Sitzung des Berufungsgerechters vorsitzende Richter erhält abweichend von Satz 1 ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes. <u>Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.</u>	Ergänzung der DFB-Vergütungsordnung

Änderungen Zulassungsordnung

Paragraph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
§ 1 (4)	Teilnahmeberechtigung	<p>Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga Südwest mit allen erforderlichen Anlagen und Unterlagen nach Maßgabe dieser Zulassungsordnung, insbesondere im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlich-strukturellen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5 6) - die technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6 7) - die personell-administrativen Zulassungsvoraussetzungen (§ 7 8) und - die Stellung einer Barkaution/Bankgarantie (§ 8 9). <p>Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Regelungen und Bestimmungen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH unterwerfen.</p>	Verweise waren bisher fehlerhaft
§ 2 (1)	Bewerbungsfrist und Antrag	Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 9 10 Nr. 2 3 . b)	Verweis war bisher fehlerhaft

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX

		finden die Fristen keine Anwendung.	
§ 6 (9)	Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen	Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt. Auf die Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins (Anhang III zur LO) wird hingewiesen.	Verweis wurde gestrichen, da die benannte Richtlinie nicht mehr existiert. Im DFB-Statut besteht der Verweis fort.

Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung

Paragraph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
§ 6b (komplett neu eingeführt)	Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung)	<u>Wer, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, Handlungen in Form von sexualisierter Gewalt, sexuellen Missbrauchs oder sexueller Belästigung gegenüber einer anderen Person vornimmt, macht sich des Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung schuldig. Verstöße nach Satz 1 stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar. Sie werden gemäß § 1 Nr. 4. geahndet (§ 7 Anlage I). Eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzt im Verbandsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.</u>	Anpassung in DFB Rechts- und Verfahrensordnung. Der Paragraph wurde ganzheitlich neu eingeführt.
§ 10 (1)	Verjährung	Verstöße nach §§ 7 und 8 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 6a, § 7 Nr. 1. j) und § 8 Nr. 1 j) verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 6, § 6b , § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in zehn Jahren. Verstöße an derer Art verjähren in fünf Jahren.	Folgt aus der Neueinführung des § 6b
§ 10 (2)	Verjährung	Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Strafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.	Folgt aus der Neueinführung des § 6b

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX

		<u>Bei Verstößen nach § 6b gegenüber zum Zeitpunkt Minderjährigen gilt § 78b StGB (Ruhen der Verjährung) entsprechend.</u>	
--	--	--	--

Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung (Anlage I)

Paragraph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
§ 3 (3)	Berufungsgericht	<u>Das Berufungsgericht entscheidet in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In Verfahren gegen Pro-Lizenz-Inhaber und lizenzierte Trainer gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.</u>	Regelung wurde bei der Neugestaltung des Statuts der Regionalliga Südwest nicht berücksichtigt und soll nun nachträglich eingeführt werden.
§ 3 (4)	Berufungsgericht	<u>Das Berufungsgericht entscheidet in Fällen besonderer Bedeutung in einer Besetzung mit seinem Vorsitzenden, seinem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. § 2 Abs. 4 gilt für eventuell zu ersetzende Beisitzer entsprechend; in einem solchen Fall wird in einer Besetzung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Berufungsgerichts sowie beiden Trainer-Beisitzern entschieden, wobei im Fall der Stimmgleichheit die Berufung als zurückgewiesen gilt.</u>	Regelung wurde bei der Neugestaltung des Statuts der Regionalliga Südwest nicht berücksichtigt und soll nun nachträglich eingeführt werden.
§ 6 (2)	Zuständigkeit Berufungsgericht	Das Berufungsgericht ist zuständig zur Entscheidung (1) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts, (2) in erster und letzter Instanz	Die Absatzbezeichnungen wurden bei der Erstellung vergessen und nun nachgetragen.

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX